

PRAXISERWERB UND PRAXISVERÄUSSERUNG

Ermittlung des Praxiswertes (siehe auch berufsrechtliches Handbuch Fach 5.1.5)

Nach den Erfahrungen der Steuerberaterkammer München bemisst sich der Wert einer Praxis im Normalfall nach dem durchschnittlichen nachhaltig erworbenen Jahresumsatz. Bei starken Umsatzschwankungen sollte der Durchschnitt der letzten drei Jahresumsätze zu Grunde gelegt werden.

Der übliche Kaufpreis kann mit etwa 120 % der errechneten Jahresumsätze angegeben werden.

Hierbei kann es jedoch zu wertmäßigen Abweichungen (auf Grund verschiedener Faktoren) nach oben und nach unten kommen, wie z.B. das Verhältnis der Buchhaltungs- zu den reinen Beratungsmandanten, die örtliche Lage der Kanzlei, durchschnittlicher Umsatz je Mandant, Prozentsatz der Kosten, Streuung der Mandanten, Altersstruktur der Mandanten usw..

Als Zahlungsmodalitäten kommen in Betracht:

- a) Barzahlung (wird durch zahlreich angebotene Finanzierungsmöglichkeiten erleichtert, wie z.B. Ergänzungsdarlehen der Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, Mittelstandsprogramm der KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau, Ausfallbürgschaften der Deutschen Ausgleichsbank). Nähere Auskünfte erteilt Ihre Hausbank.
- b) Ratenzahlung (ist zu empfehlen, wenn sich die Abzahlungen nicht über einen längeren Zeitraum erstrecken).
- c) Leibrente (hiervon ist dringend abzuraten, da das wirtschaftliche Risiko für den Erwerber nicht kalkulierbar ist).

Hinweise für die Praxisübertragung

Die Übertragung einer Praxis gegen Entgelt ist zulässig (§ 59 BOSTB). Der Übernehmer soll den Übertragungsvertrag vor Abschluss der Berufskammer vorlegen. Diese prüft, ob der Inhalt des Vertrages den standesrechtlichen Grundsätzen entspricht. Es empfiehlt sich, folgende Fragen im Praxisübernahmevertrag zu regeln:

1. Zeitpunkt der Übergabe

Es ist festzulegen, zu welchem Zeitpunkt der Übernehmer die Praxis rechtsgeschäftlich erwirbt. Tag der Übernahme ist gleichzeitig Verrechnungstichtag für Honoraransprüche. Alle Honorare für Arbeiten, die bis zum Vortrag der Praxisübernahme ausgeführt wurden, stehen dem Praxisübergeber bzw. dessen Erben zu. Vorausbezahlte Honorare, denen am Stichtag keine oder nur teilweise erbrachte Leistungen gegenüberstehen, stehen dem Übernehmer zu, so weit der die (Rest-)Arbeiten erbracht hat.

2. Ermittlung des Übernahmeentgelts

(1) Das Übernahmeentgelt wird auf der Grundlage der "Hinweise für die Ermittlung des Praxiswertes" und des Wertes etwa übernommener Wirtschaftsgüter, z.B. Inventar, zwischen Übergeber und Übernehmer vereinbart.

(2) Zur Schaffung einer geeigneten Bemessungsgrundlage kann der Übergeber eine Liste mit Daten über die einzelnen Mandatsverhältnisse erstellen. Zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht (§ 57 StBerG, § 203 StGB) dürfen zu diesem Zeitpunkt persönliche Daten, die eine Identifizierung des Mandanten erlauben, ohne Zustimmung der einzelnen Mandanten nicht aufgenommen werden. An dieser Stelle ist die Rechtsprechung zu beachten, wonach ein Kaufvertrag über eine Steuerberaterpraxis, der ohne Einholung der erforderlichen Zustimmung der Mandanten eine uneingeschränkte Aktenübergabe vorsieht, nichtig ist (BGH, Urt. Vom 22.05.96 in DStR 96, S. 1576).

Angaben zur Art des Auftrages, zur Art und Höhe des vereinbarten oder gezahlten Pauschalhonorares, zum Sollumsatz für zwölf Monate usw. sind gestattet.

(3) Bei Inventar-Übernahme ist hierfür eine Aufstellung mit Angaben des vereinbarten Veräußerungspreises zu fertigen. Der Übergeber soll, wenn an dem Inventar keine Rechte Dritter bestehen, dies versichern.

(4) Die Aufstellungen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Der Übergeber versichert die Richtigkeit der Angaben und händigt dem Übernehmer alle schriftlichen Vereinbarungen aus.

3. Zahlung und Sicherung des Übernahmeentgelts

(1) Die Zahlungsform (z.B. Barzahlung, Ratenzahlungen) des Übernahmeentgelts und der Umsatzsteuer ist ebenso festzulegen, wie die Vereinbarung, dass das Übernahmeentgelt sich auch dann nicht mindert, wenn ein Teil der Mandanten nicht von dem Übernehmer betreut werden will. Bei eindeutiger Regelung besteht indes die Möglichkeit, eine Minderung des Übernahmeentgelts bei Verlust von Mandanten vorzusehen.

(2) Bei Ratenzahlungsvereinbarungen sollten die Verzugsfolgen geregelt werden (z.B. Verzugszinsen, Verfallklausel).

(3) Wird ausnahmsweise eine Rentenzahlung vereinbart, so kann eine genehmigungspflichtige Wertsicherungsklausel oder ein genehmigungsfreier Leistungsvorbehalt vereinbart werden. Gesichert werden können Raten- oder Rentenansprüche durch Bürgschaft, Grundschuldbestellung, Zession aus Versicherungsverträgen u.a..

4. Mitwirkungspflichten beider Vertragspartner

(1) Es ist zweckmäßig zu vereinbaren, dass der Übergeber sich im Bedarfsfall im Rahmen des Möglichen bemühen wird, die Zustimmung der Mandanten zur Übernahme der Beratungsverträge und der sonstigen Auftragsverhältnisse zu erreichen.

(2) Nach Vorliegen des Einverständnisses des Mandanten verpflichtet sich der Übergeber, alle Unterlagen des Mandanten und seine betreffenden Handakten dem Übernehmer auszuhandigen.

(3) Der Übergeber verpflichtet sich ferner, die übergebenen Mandanten nicht mehr steuerlich zu betreuen (Mandantenschutzklausel). Diese Verpflichtung könnte durch Vereinbarung einer Vertragsstrafe gesichert werden.

5. Eintritt in Dauerrechtsverhältnisse

Es ist festzulegen, ob und gegebenenfalls in welche laufende Verträge und sonstige Dauerrechtsverhältnisse (z.B. Mietvertrag, Arbeitsverhältnisse, Zeitschriftenbezug, Versicherungen-

verträge, Versorgungsverträge über Telefon, Gas, Wasser, Strom und dergleichen) der Übernehmer eintritt.

6. Haftungsbegrenzung

Der Übergeber stellt den Übernehmer von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte für Handlungen frei, die aus seiner beruflichen Tätigkeit vor der Praxisübergabe resultieren. Vom Tage der Praxisübernahme obliegt die Haftung voll dem Übernehmer.

7. Schiedsklausel

Für den Fall von Streitigkeiten sollte vereinbart werden, dass jeder Vertragspartner vor Beschreiten des Rechtsweges die Steuerberaterkammer zwecks Vermittlung anzurufen hat.

8. Zustimmung des Ehepartners

Falls die Vertragspartner nicht in Gütertrennung leben, sollten die Ehepartner durch Mitunterschrift im Hinblick auf § 1365 Abs. 1 BGB vorsorglich ihre Zustimmung zum Vertrag erteilen.